



ARBEITSBLATT Nr. 14

Stand: Oktober 2022

VOB-Stelle für
Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner(/in):
Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 20546-13 696
Telefax 0261 20546-73 696
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Die Angebotswertung

VOB/A § 16 - § 16d

Die Angebotswertung gemäß VOB/A § 16 – 16d nimmt einen zentralen Stellenwert im Vergabeverfahren ein.

Trotzdem ist immer wieder zu beobachten, dass viele Auftraggeber nicht mit den in VOB/A § 16 – 16d festgelegten Prüfungs- und Wertungsmechanismen umgehen können.

Aus diesem Grunde soll hier das Verfahren der Wertung sowie eventuell auftretende Sonderfälle noch einmal ausführlich beleuchtet werden.

Die Wertung erfolgt in 4 Stufen.

Jeweils nur die Angebote, die die Kriterien einer Stufe erfüllen, werden bei den nachfolgenden Stufen berücksichtigt, die übrigen scheiden sofort aus dem Wertungsverfahren aus.

In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes zu verweisen:

Die Vergabestelle darf ein Angebot, das bereits in die Wirtschaftlichkeitsprüfung gelangt ist, nachträglich wegen fehlender Zuverlässigkeit, fachlicher Eignung oder Leistungsfähigkeit des Bieters nur noch in dem Fall ausschließen, in dem das Angebot aufgrund eines zwingenden (gesetzlichen) Ausschlussgrundes erfolgen soll. Ein Ausschluss aufgrund einer Ermessenentscheidung ist in diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.



Wertung der Angebote

1. inhaltliche und formale Wertung (VOB/A § 16, § 16a)

- Vorliegen bei Ablauf der Angebotsfrist?
- Unterschrift/Signatur/Erkennbarkeit Bieter?
- Verschluss/Verschlüsselung?
- Unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen?
- Vollständigkeit (Preise und geforderte Erklärungen)?
- Evtl. Absprachen?
- Unzulässige Nebenangebote?
- Nebenangebote, die nicht ausgeschlossen sind, sind zu werten!
- Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen gem. VOB/A § 16a Abs. 1 und 2

2. Prüfung der Bieterreignung (VOB/A § 16b)

wenn explizit gefordert auch der/des Nachunternehmer(s)

- **Fachkunde?**
 - Handwerksrolle
- **Leistungsfähigkeit?**
 - technisch: Personal, Maschinen, ...
 - wirtschaftlich: Umsatz, Steuer und Abgaben, ...
- **Zuverlässigkeit?**
 - Referenzen, ...

Hinweis:

Darlegung und Beweislast für das Vorliegen von Ausschlussgründen liegt beim Auftraggeber!!!



3. Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung (VOB/A § 16c und § 16d)

- **Übrige Angebote werden zunächst rechnerisch geprüft**
 - Einheitspreis immer maßgeblich
 - Gesamtsumme ist entsprechend zu korrigieren
 - Pauschalsumme gilt immer unverändert (ohne Rücksicht auf evtl. Einheitspreise)
 - Aufnahme der geprüften Angebotssumme in die Submissionsniederschrift

- **Für die Beurteilung der Angemessenheit ist zunächst der Gesamtpreis maßgeblich**
Unangemessen hoch? / Unangemessen niedrig?
Grundlage für die Beurteilung ist eine belastbare Kostenschätzung!

- **Wenn Angebotspreis unangemessen niedrig erscheint (bei ca. 15 % unter Nächstbieter bzw. Kostenermittlung)**
 - schriftlich Aufklärung vom Bieter verlangen
 - Unangemessenheit wird nicht aufgeklärt oder vom Bieter nicht bestätigt
 - ▶ Ausschluss des Angebotes

- **Lässt Angebot einwandfreie Ausführung einschl. Haftung für Mängelansprüche erwarten?**

4. Auswahl des annehmbarsten Angebotes (VOB/A § 16d Abs. 1 Nr. 4 und 5)

- **Nicht zwingend billigstes Angebot**
neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden (muss vorher festgelegt werden)

- **Nach objektiven, vergaberelevanten Kriterien wirtschaftlichstes Angebot**
 - Qualität
 - Preis
 - Technischer Wert



- Ästhetik
- Zweckmäßigkeit
- Umwelteigenschaften
- Betriebs- und Folgekosten
- Rentabilität
- Kundendienst und technische Hilfe
- Ausführungsfrist

Hinweis:

Es dürfen nur solche Kriterien berücksichtigt werden, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und in der Bekanntmachung und oder in den Verdingungsunterlagen gefordert werden!!!

Behandlung von Nebenangeboten

- prüfen, ob und wie Nebenangebote zugelassen sind
- prüfen, ob Mindestanforderungen für Nebenangebote definiert sind
- prüfen, ob Ziel der Ausschreibung erreicht
- Gleichwertigkeit:
quantitative oder qualitative Abweichungen möglich
- Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile
- Zuschlag, wenn nach objektivem Ermessen annehmbarstes Angebot

- kein Anspruch des Bieters auf Zuschlagserteilung
- Unterhalb des Schwellenwertes gibt es hinsichtlich der Zulassung und Wertung von Nebenangeboten keine Rechtssicherheit
- Es handelt sich bei jedem zu prüfenden Fall um eine Einzelfallentscheidung, die im Verantwortungsbereich der Vergabestelle liegt.
- **aber:**
Keine Wertung, wenn Nebenangebote nicht auf besonderer Anlage erstellt und als solche deutlich gekennzeichnet wurden!



Vorgehen in Sonderfällen

1. Eingang des Angebotes an falscher Stelle

- wenn nicht vom Bieter zu vertreten
 - ▶ Wertung gem. VOB/A § 14 Abs. 5 bzw. § 14a Abs. 6
- wenn vom Bieter zu vertreten
 - ▶ Ausschluss gem. VOB/A § 16 Abs. 1 Nr. 1

2. Versäumnis der Weiterleitung an den Verhandlungsleiter

- ▶ Wertung gem. VOB/A § 14 Abs. 5 bzw. § 14a Abs. 6

3. Mitteilung der Angebotssumme per Telefon oder Telefax oder Email

- unzulässig, da kein ordnungsgemäßer Verschluss und keine rechtsverbindliche Unterschrift gem. VOB/A § 13 Abs. 1 und 2

4. Nicht verlesene Preisangaben

- Verstoß des Verhandlungsleiters gegen VOB/A § 14, § 14a
 - ▶ kein Einfluss auf die Wertbarkeit

5. Nicht bekannt gegebenes Nebenangebot

- Verstoß des Verhandlungsleiters gegen VOB/A § 14, § 14a
 - ▶ kein Einfluss auf die Wertbarkeit

6. Zur Eröffnung zugelassenes verspätetes Angebot

- ▶ zwingender Ausschluss gem. VOB/A § 16 Abs. 1 Nr. 1

7. Fehlende Preisangaben

- ▶ Ausschluss, wenn gem. VOB/A § 16a Abs. 3 festgelegt wurde, dass keine Preisangaben nachgefordert werden
- dürfen nicht nachgefordert werden gem. VOB/A § 16a Abs. 2 Satz 1 wenn sie VOB/A § 13 Abs. 1 Nr. 3 nicht entsprechen
 - ▶ Ausschluss gem. VOB/A § 16a Abs. 2 Satz 2

aber: Ausnahme gem. VOB/A § 16a Abs. 2 Satz 3:



- fehlender Preis betrifft einzelne unwesentliche Positionen
- Außerachtlassung dieser Position beeinträchtigt Wettbewerb nicht
- Wertungsreihenfolge bleibt auch bei Wertung mit dem höchsten Wettbewerbspreis unverändert
- sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist von max. 6 Kalendertagen vorzulegen
- erfolgt innerhalb der Frist keine Vorlage
 - ▶ Ausschluss des Angebotes

8. **Fehlende Erklärungen oder Nachweise**

- Umkehrschluss aus VOB/A § 13 Abs. 1 Nr. 4
- werden gem. VOB/A § 16a Abs. 1 vom Auftraggeber nachgefordert, wenn die Nachforderung nicht in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ausgeschlossen wurde (siehe VOB/A § 16a Abs. 3)
 - fehlende, unvollständige oder fehlerhafte **unternehmensbezogene** Unterlagen sind nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren
 - fehlende oder unvollständige **leistungsbezogene** Unterlagen sind nachzureichen oder zu vervollständigen
- sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist von max. 6 Kalendertagen vorzulegen
- erfolgt innerhalb der Frist keine Vorlage
 - ▶ Ausschluss des Angebotes

9. **Fehlende Unterschrift auf Formblatt 213 des Vergabehandbuches (VHB) Bund bei schriftlichen Angeboten**

- Verstoß gegen VOB/A § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2
 - ▶ zwingender Ausschluss

10. **Fehlende Unterschrift in Textform auf Formblatt 213 des VHB Bund bei elektronisch eingereichten Angeboten**

- kein Verstoß gegen VOB/A § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, wenn sich aus dem Angebot ergibt, wer es eingereicht hat und solange es die ggf. geforderte Signatur/Siegel enthält



11. Unterschrift an falscher Stelle

- nur gültig, wenn erkennbar, dass Unterschrift alle Vertragsbestandteile umfasst
 - ▶ sonst zwingender Ausschluss gem. VOB/A § 16 Abs. 1 Nr. 2

12. Zweifelhafte Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen

- ▶ Ausschluss gem. VOB/A § 16 Abs. 1 Nr. 2

13. Änderungen an den Verdingungsunterlagen

- ▶ Ausschluss gem. VOB/A § 16 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit VOB/A § 13 Abs. 1 Nr. 5

14. Geschäftsbedingungen des Bieters

- muss nicht zwingend zum Angebotsausschluss führen
- der Auftraggeber muss dem Bieter Gelegenheit geben, davon abzusehen. Nur wenn der Bieter diese nicht zurücknimmt, darf sein Angebot abgeschlossen werden

15. Angebote mit einschränkenden Erklärungen

- zunächst kein formaler Ausschlussgrund
- aber:
Wertung oftmals nicht möglich, da Angebotsinhalt nicht vergleichbar

16. Mangelhafte Abschrift oder Kurzfassung des LV's

- Wortlaut der Urschrift muss als alleinverbindlich anerkannt werden (siehe Formblatt des VHB Bund unter Pkt. 8)
- wenn Widersprüche zum LV, gilt Anerkennung
- Anerkennung kann nachgereicht werden, wenn keine Widersprüche zum LV
- wenn Widersprüche zum LV und keine Anerkennung
 - ▶ Ausschluss



- 17. Mangelhaft gekennzeichnete Nebenangebote**
 - wenn nicht auf besonderer Anlage erstellt und als solche deutlich gekennzeichnet
 - ▶ Ausschluss

- 18. Nicht an vorgesehener Stelle eingetragene Nachlässe ohne Bedingung**
 - Finden bei der Wertung keine Berücksichtigung (VOB/A § 16d Abs. 4)

- 19. Nicht an vorgesehener Stelle eingetragene Nebenangebote**
 - Formfehler
 - kein Ausschlussgrund

- 20. Fehlerhafte Leistungsbeschreibung**
 - keine Nachverhandlung (VOB/A § 15 Abs. 3)
 - evtl. Aufhebungsgrund, jedoch vom AG zu vertreten (Schadenersatz?)
 - u.U. Rückversetzen des Vergabeverfahrens

- 21. Fehlende Positionen im LV**
 - keine Nachverhandlung (VOB/A § 15 Abs. 3)
 - Wertung wie ausgeschrieben

- 22. Erklärungen des Auftraggebers**

z.B. Festlegung der zusammengefassten Vergabe mehrerer Lose

 - Selbstbindung des AG
 - kein Abweichen im Rahmen der Wertung möglich

- 23. Gewerberechtliche / handwerksrechtliche Anforderungen an die Bieter**
 - ist Voraussetzung zur Teilnahme am VOB-Wettbewerb
 - im Bereich handwerklicher Leistungen Eintragung in die Handwerksrolle
 - Bieter muss Nachweis führen

- 24. Angebote von im Verfahren beteiligten Sachverständigen / Projektanten**
 - Wettbewerbsverzerrungen/-vorteile nicht auszuschließen
 - deshalb unzulässig



25. Angebote von nicht aufgeforderten Unternehmen

- im öffentlichen Verfahren grundsätzlich erwünscht, da im Sinne des größtmöglichen Wettbewerbs
 - deshalb Teilnahme
- im beschränkten und freihändigen Verfahren nicht zulässig, da Bieterkreis vom AG nach Überprüfung der Eignung ausgewählt

26. Nur ein Angebot liegt vor

- eindeutiges Wettbewerbsergebnis
- kein Aufhebungsgrund
- Bieter erhält Zuschlag, wenn Angebot formal, technisch und wirtschaftlich annehmbar

27. Mehrere (Haupt-)Angebote eines Bieters

- grundsätzlich zulässig, wenn sich diese in technischer Hinsicht und nicht nur im Preis unterscheiden
- Ein Hauptangebot liegt dann vor, wenn ein Bieter ein erkennbar gleichwertiges Produkt anbieten will, wenn er also im Angebot die Gleichwertigkeit des angebotenen mit dem ausgeschriebenen Leitfabrikat behauptet. Von einem Nebenangebot kann nur dann ausgegangen werden, wenn Gegenstand des Angebots ein von der geforderten Leistung abweichender Bietervorschlag ist.

28. Angebote von verschiedenen Zweigniederlassungen

- selbständig auftretende wirtschaftliche Einheiten
- Wertung möglich, wenn kein Manipulationsverdacht

29. Beteiligung als Einzelbieter und gleichzeitig als Mitglied einer Bietergemeinschaft

- Zweifachbeteiligung eines Bieters an ein und demselben Wettbewerb ist als Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot und den Wettbewerbsgrundsatz einzustufen, da dieser Bieter ein Angebot in Kenntnis des jeweils anderen abgibt
- daher sind beide Angebote von der Wertung auszuschließen



30. Falsch kalkulierte Preise

- einzelne Einheitspreise unerheblich (Kalkulationsfreiheit der Bieter)
- Gesamtsumme maßgeblich
- Angemessenheit im Hinblick auf Gesamtleistung ermitteln
- evtl. Aufklärung, aber keine Änderung!
- Vergabe nur auf angemessene Angebote

31. „Spekulationsangebote“ / Mischkalkulation

- erheblicher Teil von Positionen mit unangemessen niedrigem Preis
- Überteuerung von Positionen wie Baustelleneinrichtung, Rohrleitungslänge, etc.
 - kann im Einzelfall zum Ausschluss führen, wenn „Spekulationsanteil“ erheblich
 - keine ordnungsgemäße Vertragsgrundlage
 - muss im Einzelfall zum Ausschluss führen, wenn Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in Mischkalkulationen auf andere Leistungspositionen umgelegt wurden (Urteil BGH v. 18.05.2004 (X ZB 7/04))
aber: Beweislast für Mischkalkulation liegt beim AG!

32. Bedingungsloser Preisnachlass

- gilt in jedem Fall
- muss berücksichtigt werden
- **Voraussetzung aber:**
Eintragung in der in den Vergabeunterlagen vom AG vorgegebenen Stelle

33. Bedingter Nachlass

- gilt als Nebenangebot, da Bedingungen des AG abgeändert werden
 - als solches zu behandeln
 - kann berücksichtigt werden, wenn Nebenangebote zugelassen sind
 - kann berücksichtigt werden, wenn Bedingung erfüllt wird
 - Eintragung auf gesonderter Anlage, deutliche Kennzeichnung



34. Skonto

- gilt als Nebenangebot, da die Zahlungsbedingungen des AG abgeändert werden
 - gelten als unaufgeforderte Preisnachlässe mit Bedingung für die Zahlungsfrist
 - **wird** gemäß VOB/A § 16d Abs. 4 bei der Wertung **nicht berücksichtigt**

35. Fehlende Finanzierungsmittel

- kein Aufhebungsgrund gemäß VOB/A § 17 Abs. 1
- Risikobereich des AG
- AG darf erst ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt und innerhalb der vorgesehenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann (VOB/A § 2 Abs. 6)
- d.h. auch Finanzierung muss sichergestellt sein

HINWEIS!

Durch die Vielfältigkeit der Vergabeunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.